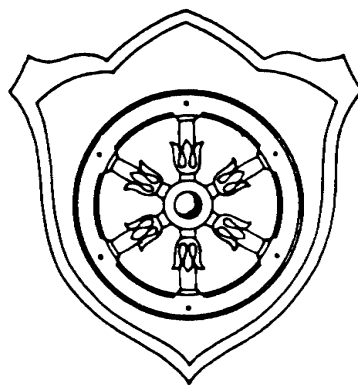


# **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und die Ortsbeiräte der Schöfferstadt Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 8/2013  
vom 20. Februar 2013**

**sowie**

**die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2014**

# **Inhaltsverzeichnis:**

## **I. Stadtverordnete**

- § 1 Unabhängigkeit/Verhalten der Stadtverordneten
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Treupflicht
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Ordnungswidrigkeiten

## **II. Fraktionen**

- § 7 Bildung von Fraktionen
- § 8 Rechte und Pflichten

## **III. Ältestenrat**

- § 9 Rechte und Pflichten

## **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

- § 10 Einberufen der Sitzungen
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

## **V. Anträge, Anfragen**

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

## **VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

## **IX. Niederschrift**

- § 29 Niederschrift

## **X. Ausschüsse**

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

## **XI. Ortsbeiräte**

§ 34 Anhörungspflicht

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

## **XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

§ 37 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

## **XIII. Schlussbestimmungen**

§ 38 Arbeitsunterlagen

§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 40 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 41 In-Kraft-Treten

# **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Schöfferstadt Gernsheim**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim durch Beschluss vom 11.12.2012 und 27.05.2014 (1. Änderungssatzung) folgende Geschäftsordnung gegeben:

## **I. Stadtverordnete**

### **§ 1 Unabhängigkeit/Verhalten der Stadtverordneten**

(1) Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche Dritter nicht gebunden.

(2) Das Verhalten der Stadtverordneten hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürger sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt bewusst sein.

### **§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der/dem Vorsitzenden des Ausschusses, dem sie angehören, an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die/der Vorsitzende sie/ihn schriftlich ermahnen.

(3) Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter, die/der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 3 Anzeigepflicht**

(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

(2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 4 Treuepflicht**

(1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tä-

tigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 2, 4 und 5 geregelten Pflichten zeigt die/der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

### **§ 7 Bildung von Fraktionen**

(1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Die/der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer/seiner Stellvertretung der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **III. Ältestenrat**

### **§ 9 Rechte und Pflichten**

(1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, ihren/seinen Stellvertretern und der/dem Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates

teilnehmen. Die Schriftführerin/der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung fertigt die Niederschriften.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die/der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.

(4) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie/er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie/er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die/den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

## **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 10 Einberufen der Sitzungen**

(1) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der/dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die/der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 13 GO genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der/dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung sind vor der Sitzung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt zu machen.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Arbeitstage (ohne Wochenende) liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsit-

zende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die/der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

(1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie/er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist sie/er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu ihrer/seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

(2) Die/der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 11 GO zu erwirken. Im Übrigen hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 28, 29 GO aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

### **§ 12 Anträge**

(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der/dem Vorsitzenden oder bei dem Sekretariat des Bürgermeisters in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend, sofern das grundsätzliche Einverständnis des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zu dieser Verfahrensweise vorher schriftlich im Original und mit Unterschrift gegenüber der Verwaltung schriftlich erklärt wurde. Gleiches gilt für die Anträge von Fraktionen. Hierbei genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 der HGO - die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der/dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung müssen mindestens 15 Arbeitstage liegen. Dabei sind die Geschäftszeiten der Stadtverwaltung maßgeblich. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte. Die Fristwahrung im Sinne des Satzes 5 führt zur termingerechten Behandlung in den Fachausschüssen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung allen Stadtverordneten zugeleitet.

(4) Die Entscheidung, ob Anträge zur Vorbereitung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen oder auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung genommen werden, trifft die/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die/der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die/der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die/der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 35 und 36 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Die/der Vorsitzende kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin/derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag von diesem abgelehnt, kann der/die Antragsteller/in die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung beantragen.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung.

### **§ 16 Anfragen**

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Die Anfragen sind entweder bei der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen mündlich und/oder schriftlich in einer Sitzung der



Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mündliche Fragen zu stellen.

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit, Beschlussunfähigkeit, Widerstreit der Interessen**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin/der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

(2) Mit der Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu beenden.

(3) Ist eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wegen Beschlussunfähigkeit beendet worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über dieselben, noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

(5) Auf die in § 25 der Hessischen Gemeindeordnung enthaltenen Regelungen zum Interessenwiderstreit wird verwiesen. Es obliegt insoweit jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse oder Ortsbeiräte, einen möglichen Interessenwiderstreit mitzuteilen, um der möglichen Unwirksamkeit eines Beschlusses zu entgehen.

## **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen, zu essen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie Internetübertragungen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 22:30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die/der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Der/die Vorsitzende kann in begründeten Einzelfällen von dieser Regelzeit abweichen.

(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die/den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Magistrats**

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie/er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie/er ihre/seine eigene Auffassung vertreten.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 22 Beratung**

(1) Die/der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort. Nach dem Bericht über die Abstimmung in den Fachausschüssen eröffnet die/der Vorsitzende die Aussprache.

(3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die/der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

(4) Die/der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie/er an der Beratung teilnehmen, so hat sie/er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter zu übertragen.

(5) Jede/jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwiderungen.

(6) Die/der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

(7) Die/der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Redners Zwischenfragen zulassen.

(8) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat,
- c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte.

(3) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Stadtverordnete bzw. der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur

Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die/der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.

(4) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

## **§ 24 Redezeit**

Auf eine Redezeitbegrenzung wird derzeit verzichtet.

## **§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung -jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung- hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Im Rahmen persönlicher Erwiderungen und Erklärungen soll nicht erneut zur Sache gesprochen werden. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 26 Abstimmung**

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die/der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrags fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die/der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete/jeden Stadtverordneten einzeln über ihre/seine Stimmabgabe; die Schriftführerin/der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Stadtverordneten/jedes

Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder/jedes Stadtverordneten, ihre/seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) Die/der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats**

(1) Die/der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die/der Vorsitzende entzieht einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates das Wort, wenn sie/er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es dem Mitglied zum selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die/der Vorsitzende ruft ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die/der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anru-

fen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen. Wird die Entscheidung zu Gunsten des ausgeschlossenen Mitgliedes getroffen, so ist ihm die Teilnahme an den Folgesitzungen einschließlich der Stimmabgabe wieder möglich.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 29 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten; nicht jedoch das einzelne Abstimmungsverhalten. Jede Stadtverordnete/jeder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre/seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in oder der/dem Ausschussvorsitzenden sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin/der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Der Entwurf der Niederschrift liegt ab dem 10. Arbeitstag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer OG.06, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen aus. Zeitgleich mit dieser Offenlegung erhalten die Ausschussmitglieder (bei Ausschusssitzungen), bzw. Fraktionsvorsitzenden (bei Stadtverordnetensitzungen) oder die Ortsbeiräte bevorzugt per elektronischer Datenübertragung diesen Entwurf, um gegebenenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen Korrekturen anzugeben. Nach Abschluss der Offenlegung sind den Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Stadtverordnetenvorsteher Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem/der Vorsitzenden und Empfänger i.S. von Satz 2 zuvor schriftlich vereinbart wurde.

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Offenlegung bei der/dem Vorsitzenden oder bei dem Sekretariat des Bürgermeisters in der Verwaltung schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. Im Internetauftritt kann auf [www.gernsheim.de](http://www.gernsheim.de) eine Einsichtnahme auf elektronischem Wege erfolgen.

(6) Die Sitzung kann mit Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 -bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung- abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 30 Aufgaben der Ausschüsse**

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie erarbeiten einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder deren Vertreter berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatung und die tragenden Gründe des Beschlussvorschlages.

(2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die/der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Ausschussvorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 und 3.

### **§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

(1) Die/der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre/seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört und er keiner Fraktion angehört.

(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 21 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können –auch an nichtöffentlichen Sitzungen– nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Ortsbeiräte sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. und XII. an ihren Sitzungen beteiligen.

## **XI. Ortsbeiräte**

### **§ 34 Anhörungspflicht**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.

(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes gemäß § 82 Absatz 3 der HGO zur Stellungnahme auffordern. Äußert sich der Ortsbeirat nicht oder verspätet, so gilt dies als Zustimmung. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die



Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirats. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 36 Rederecht in den Sitzungen**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## **XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

### **§ 37 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## **XV. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

### **§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

(1) Die/der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 40 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die/der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwider-

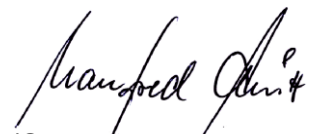
handelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

#### **§ 41 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung, die 1. Änderung zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und die Ortsbeiräte der Schöfferstadt Gernsheim am 01.06.2014 in Kraft. Zugleich treten die Geschäftsordnung vom 21.04.1986 sowie die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Gernsheim vom 28.05.1986 und der bisherige § 12 der Geschäftsordnung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gernsheim, den 06.02.2013

  
(Stadtverordnetenvorsteher)